

# **Gartenordnung**

**des Kleingartenvereins „Uns Weekend e. V.“**

**Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e. V. der Hansestadt Rostock**

Die Ziele und Aufgaben unseres Kleingartenvereins können nur dann verwirklicht werden, wenn sich alle Kleingärtner für die Belange des Vereins verantwortlich fühlen, gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen und damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden naturnahen Umwelt beitragen.

Die Rahmengenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e. V. der Hansestadt Rostock vom 31.03.2007 bildet den Rahmen der zu beschließenden Gartenordnung unseres Kleingartenvereins. Die Gartenordnung unseres Kleingartenvereins ist verbindlich und regelt, wie sich jeder Kleingärtner in unserer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Sie ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und für jeden Kleingärtner bindend.

## **1. Kleingärtnerische Nutzung**

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, die insbesondere in der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie in der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung besteht.

Hierbei muss die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen die Nutzung der Parzellen maßgeblich prägen. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

Mindestens 1/3 der Gartenparzelle muss zum Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf genutzt werden.

Maximal 1/3 der Gartenparzelle dient der Bepflanzung mit Ziergehölzen, Stauden und Sommerblumen.

Maximal 1/3 der Gartenfläche können der Erholung dienen. Hierunter fallen die Gartenlaube, ersatzweise Geräteschuppen und ähnliche bauliche Anlagen, die überdachten und nicht überdachten Freisitze, alle Wegeflächen, die Rasen- und Wiesenflächen sowie die offenen Wasserflächen der Kleingewässer.

Die versiegelte Fläche soll 25% der Gartenfläche nicht überschreiten.

Die Parzelle ist ständig in einem guten Kultur- und Pflegezustand zu halten.

## **2. Bebauung**

Art und Umfang der baulichen Anlagen ergeben sich aus der Laubenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e. V. der Hansestadt Rostock vom 31.03.2007.

Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube und baulicher Nebenanlagen muss die Befürwortung durch den Vorstand unseres Kleingartenvereins vorliegen und danach eine Prüfung und Registrierung der vorgesehenen Bauarbeiten beim Verband erfolgen. Jegliche Abweichungen von den Registrierungsunterlagen sind unzulässig.

Die baulichen Anlagen sind stets in einem guten Zustand zu erhalten.

## **3. sonstige Einrichtungen**

Eine Einfriedung der Parzelle zum Vereinsweg mit einem Zaun ist gestattet, darf aber 1 m Höhe nicht überschreiten. Geschlossene Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht in und um Kleingartenparzellen sind unzulässig. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

Sitzplätze und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton oder ähnlich massiv angelegt werden. Befestigte Freisitze sind an die Laube heranzubauen und unter Beachtung der maximal zulässigen Fläche gemäß Punkt 1 der Gartenordnung nur bis zu 20 m<sup>2</sup> zulässig. Umlaufende Brüstungen sind nur in einfacher Ausführung und bis maximal 1 m Höhe auszuführen.

Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 3% der Gartenfläche, maximal 10 m<sup>2</sup>, als Bestandteil der Erholungsfläche einnehmen. Eine neue Anlage darf nicht aus geschüttetem Beton oder ähnlich massiv angelegt werden. Es sind entweder Lehm, Tondichtungen oder geeignete Folien bzw. Fertigteile zu verwenden.

Swimmingpools sind unzulässig. Ausgenommen sind transportable Planschbecken bis 300 l Fassungsvermögen als Spielmöglichkeit für Kinder.

Der Anschluss der Parzelle an das Wassernetz des Kleingartenvereins ist zulässig. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den Vorstand und die ordnungsgemäße Ausstattung der Parzelle mit Zähleinrichtungen für die Ermittlung des Wasserverbrauches zu Abrechnungszwecken.

Nach der Erteilung einer Genehmigung durch das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft ist ausschließlich der Bau von handgeschachteten Brunnen zulässig. Regenwasser ist für die Bewässerung im Kleingarten vorrangig zu nutzen. Oberirdische Auffangbehälter für Regenwasser sind erwünscht.

Der Abstand von Pergolen und Rankgerüsten zur Gartengrenze beträgt mindestens 2 m bei einer maximalen Höhe von 2 m. Bei Pergolen, die als Wind- bzw. Sichtschutz des Sitzplatzes, der Terrasse oder als anderer Sichtschutz dienen, kann der Abstand mit schriftlicher Genehmigung des Nachbarpächters bis auf 1 m unterschritten werden. Erteilte Genehmigungen sind bei Pächterwechsel nicht widerrufbar und gelten vom nachfolgenden Pächter als genehmigt.

#### **4. Gehölze**

##### Obstgehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortsansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Die geeignete Baumform ist der Niederstamm-Obstbaum. Obsthochstämme sollten nicht neu angepflanzt werden, weil sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten zu sehr beschatten.

Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3 m, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 m.

##### Ziergehölze

Hochstämmige Laub- und Nadelbäume dürfen auf Kleingartenparzellen nicht gepflanzt werden.

Bei Sträuchern mit einer endgültigen Wuchshöhe unter 2,50 m ist ein Abstand zur Gartengrenze von 1,50 m einzuhalten, bei Ziergehölzen mit einer endgültigen Wuchshöhe bis maximal 4,00 m beträgt der Abstand zur Gartengrenze 3,00 m.

Der Vereinsvorstand und der Kleingartenverband können einen fachgerechten Rückschnitt der Ziergehölze verlangen, wenn die Wuchshöhe überschritten wird. Wird die kleingärtnerische Nutzung oder die Erholungsnutzung des Nachbarpächters erheblich beeinträchtigt, können der Vereinsvorstand und der Kleingartenverband die Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen.

Unterliegen Ziergehölze bereits der Baumschutzverordnung der Hansestadt Rostock, so ist auf Kosten des Pächters bei der zuständigen Behörde, dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege eine Fällgenehmigung zu beantragen.

Grundsätzlich ist die Bepflanzung mit einheimischen Ziergehölzen gewünscht. Da verschiedene Obstgehölze in Wechselbeziehungen mit nicht einheimischen Ziergehölzen stehen und dadurch erkranken, ist die Neubepflanzung mit Koniferen, Wacholder, Berberitzen und Rot- und Weißdorn unzulässig. Bereits vorhandene Pflanzungen sind durch den Pächter bei Überschreitung der Wuchshöhe zu entfernen und durch andere, zulässige Ziergehölze zu ersetzen.

Die Pflanzung hochgiftiger Ziersträucher wie Goldregen, Tollkirsche oder Eiben ist unzulässig.

##### Hecken

Die Außengrenzen der Kleingartenanlage können mit geschnittenen oder freiwachsenden Hecken gestaltet werden.

Haupt- und Durchgangswege in der Anlage sollen mit lebenden Hecken oder Gehölzen gestaltet werden. Die Zulässigkeit der Höhe und Breite der Anpflanzungen legt der Vereinsvorstand fest. Hierzu kann der Vereinsvorstand individuelle Vereinbarungen mit den Pächtern treffen, welche die unterschiedliche Lage der Parzelle und die klimatischen Bedingungen berücksichtigt.

Auch an allen anderen Wegen kann der Zaun an der Parzelleninnenseite mit einer Hecke bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten darf. In der Fußbreite bei Seitenwegen unter

3 m Breite darf die Hecke nicht mehr als 30 cm über die Zaungrenze in den Anlagenweg hineinwachsen. Die Gartengrenzen zu den Nachbarpächtern sind nicht mit Hecken zu bepflanzen.

## **5. Gemeinschaftliche Einrichtungen**

Vorhandene Gehölze auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage unterliegen den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, Bei begründeten Erfordernissen zur Beseitigung eines Baumes ist gemäß Baumschutzsatzung zu verfahren.

### Grünflächen

Auf Gemeinschaftsflächen, einschließlich Biotopflächen, soll eine gestalterisch passende und standortgerechte Anpflanzung von vorrangig einheimischen Gehölzen erfolgen. Die Gehölze sind so auszuwählen, dass auch langfristig keine unzulässige Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung eintritt. Handelt es sich um geschützte Biotope nach Naturschutzrecht ist vor jedem Eingriff das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege einzubeziehen.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Aktuelle Verbote der Pflanzenschutzbehörden sind zu beachten.

### Wege/Plätze/Stellplätze und Versorgungseinrichtungen

Die Pflege und Instandhaltung der an die Parzellen grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall andere Vereinbarungen getroffen wurden und diese Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht im Rahmen der Ableistung von Arbeitsstunden durch einzelne Pächter oder die Gemeinschaft erbracht werden. Die Zuweisung erforderlicher Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen durch die Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der Arbeitseinsätze durch die zuständigen Wegeobleute.

Besondere Pflege-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen können vom Vorstand beschlossen und Vereinsmitglieder zur Beratung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen herangezogen werden. Eine eigenmächtige Veränderung gemeinschaftlicher Einrichtungen und Anlagen ist nicht statthaft.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten ist ein entsprechender Geldbetrag als Äquivalent zu zahlen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe des Geldbetrages, der als Ersatz zu leisten ist, richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Nutzungsänderungen sind nach vorangegangenem Mitgliederbeschluss beim Verpächter zu beantragen.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist in der Regel nicht gestattet und unerwünscht. Ausnahmen sind nur in den zulässigen Zeiten außerhalb der Gartensaison erlaubt und beschränken sich auf die Anfuhr von Dung, Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen. Dabei ist das Befahren auf die zugelassenen Hauptwege zu beschränken, Beim Befahren ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Für Beschädigungen der Wege, Einfriedungen oder anderer Einrichtungen durch das Befahren haftet der zu versorgende Kleingärtner. Die Erteilung einer Genehmigung ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Zustimmung wird das Tor nur für die beantragte Zeit geöffnet. Das Hereinlassen weiterer Kraftfahrzeuge durch den Pächter, für die keine Zustimmung erteilt wurde, ist strengstens untersagt.

Das Befahren der Wege durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Abfuhr von Klärabfällen ist grundsätzlich gestattet. Die Abfuhr wird durch den vom Vorstand für die Umsetzung der Abfuhr von Fäkalien Beauftragten begleitet.

Das Parken ist nur auf den vom Kleingartenverein festgelegten Parkplätzen und gegen Erteilung einer kostenpflichtigen Parkgenehmigung gestattet. Das Parken auf Wegen ist strikt untersagt. Tore dürfen aus Sicherheitsgründen, um die ständige Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Krankenwagen, Feuerwehr) zu gewährleisten, nicht zugesperrt werden. Den Anweisungen des Vorstandes oder der von ihm beauftragten Personen zur Entfernung eines Kraftfahrzeuges ist umgehend Folge zu leisten.

Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder sowie Vereinsräume, Wasserzapfstellen, Wegeschränken und Wegeabsperungen unterstehen dem besonderen Schutz aller Pächter. Festgestellte Schäden sind sofort dem Vereinsvorstand oder den von ihm beauftragten Personen zu melden.

Bei Wasserrohrbrüchen ist unverzüglich das entsprechende Wegeventil oder der Hauptanschluss zu schließen und der Vorstand bzw. die von ihm beauftragten zuständigen Personen sind unverzüglich zu informieren.

Bei Störungen der Elektroenergieversorgung sind unverzüglich der Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen zu verständigen. Das eigenmächtige Öffnen der Hauptzählerkästen ist untersagt.

Schäden an Toren und Schließeinrichtungen sind ebenfalls unverzüglich an den Vorstand zu melden.

## **6. Umweltschützende Maßnahmen**

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Mittel mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Gartenbereich“ zu verwenden. Biologischen Behandlungsmethoden ist der Vorzug zu geben.

Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) in Kleingartenanlagen ist verboten.

Die Förderung und der Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

Der Pächter sollte für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen, um somit den Vogelschutz in den Kleingärten weiter zu fördern. Die heimischen Singvögel brüten hauptsächlich vom 15. März bis 31. Juli. Der Schnitt von Bäumen, Gehölzen und Sträuchern ist in dieser Zeit zu unterlassen. Der Kleingärtner hat sich vor jeglichen pflegerischen Maßnahmen auch außerhalb der Brutzeit zu überzeugen, dass keine besetzten Höhlen oder Nester zerstört oder beschädigt werden. Bemerkt der Pächter während der Durchführung solcher pflegerischen Maßnahmen, dass Höhlen oder Nester noch bebrütet werden, sind diese Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Kätzchenträgende Weiden dürfen vom 01. Februar bis zum 15. April nicht geschnitten werden (§ 34 Abs. 3 LNatG M-V).

Grundsätzlich sind alle pflanzlichen und biologisch abbaubaren Abfälle zu kompostieren und die organischen Substanzen dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche überflüssig wird. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer Pächter und zur Verschmutzung von Wegen führen. Sie muss mindestens 0,50 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung dieses Abstandes ist das schriftliche Einverständnis des Nachbarpächters einzuholen. Geeignete Anpflanzungen zum Sichtschutz sollten nach Absprache mit dem Vorstand errichtet werden. Jeder Pächter ist verpflichtet, eine Kompostanlage zu errichten und dieser die verwertbaren Abfälle zuzuführen.

Gehölzrückschnitt, der nicht im Garten kompostiert werden kann, wird nach Anmeldung durch den Vereinsvorstand oder die durch ihn beauftragten Personen bei der Stadtentsorgung Rostock zweimal jährlich kostenlos gemäß Abfallsatzung der Hansestadt Rostock über die Grünschnittcontainer entsorgt.

Die Entsorgung von verwertbaren Abfällen über die Grünschnittentsorgung, welche der Eigenkompostierung zugeführt werden könnten, ist nicht zulässig.

Der Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen werden sich bemühen, Termine für die Grünschnittentsorgung möglichst freitags oder samstags zu vereinbaren. Allerdings besteht hierauf kein Anspruch, vielmehr sind die vom Entsorger angebotenen Termine für die Pächter bindend und werden den Kleingärtnern rechtzeitig bekannt gegeben.

Sofern der Termin zur Entsorgung des Grünschnittes durch den Pächter nicht selbst wahrgenommen werden kann, dürfen zur Entsorgung bestimmte Abfälle frühestens 24 h vor der Abholung am Standort des Containers bereitgestellt werden. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine durch ihn autorisierte Person die ordnungsgemäße Entsorgung des Grünschnitts in den Behälter vornimmt und die erforderlichen Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch diese vorgenommen werden. Der Vorstand bzw. eine durch diesen beauftragte Person ist entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für die Kompostierung nicht geeignete Materialien, z. B. mit fungiziden oder bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, müssen aus dem Kleingarten ordnungsgemäß entsorgt werden (braune Tonne oder Hausmüll). Ein Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit Pflanzenkrankheiten und/oder Schädlingen befallen sind, ist auf der Grundlage der Pflanzenabfallverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verboten.

Stellt der Pächter einen Bewuchs mit meldepflichtigen Pflanzen, wie Bärenklau oder Ambrosia fest oder hat er den Verdacht, dass es sich um meldepflichtige Pflanzen handeln könnte, ist der Pächter

verpflichtet, den Vorstand umgehend darüber zu informieren. Eine Meldung erfolgt umgehend durch den Vorstand an die zuständigen Behörden.

Bei Bestätigung des Befalles der Kleingartenanlage mit meldepflichtigen Pflanzen sind alle Anweisungen der zuständigen Behörden für alle Pächter bindend und eine angeordnete Verbrennung solcher Pflanzen ist zulässig.

Zum Schutze der Kleingartenanlage sind mit Pflanzenkrankheiten befallene Gewächse so schnell wie möglich zu entfernen, wenn durch Rückschnitt, wie z.B. beim Krebs, eine Heilung nicht erfolgen kann. In begründeten Fällen kann die Beseitigung von kranken Bäumen, Gehölzen und Pflanzen von der Parzelle durch den Pächter seitens des Vorstandes angewiesen oder bei Nichterfüllung eine Firma mit der Aufgabe betraut werden. Die Kosten trägt der Pächter.

Der Pächter ist verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden, durchzuführen.

Abfallablagerungen aller Art in und um Kleingartenanlagen sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten!

Pflanzenabfälle sind entsprechend der Pflanzenabfallverordnung den angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten (Recyclinghöfe, Kompostwerk, Abfuhrsystem) zur Verfügung zu stellen, wenn keine Eigenkompostierung erfolgt oder die Entsorgung über den Grünschnittcontainer stattfindet. Wertstoffe sind einer Wiederverwendung über die Sammelsysteme zuzuführen.

Ungeklärte Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage in den natürlichen Kreislauf eingeleitet werden.

Geschützte Biotope in und an Kleingartenanlagen dürfen nach Landesnaturschutzgesetz M-V weder beeinträchtigt noch zerstört werden.

## **7. Ruhe und Ordnung**

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

Die Kleingartenanlagen sind während der Hauptnutzungszeit vom 15. April bis 30. September täglich mindestens von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr für Besucher offen zu halten. Außerhalb dieser Zeiten und in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. April sind die Tore stets zu verschließen.

Geräuschverursachende Gartengeräte und Arbeiten im Garten dürfen in der Hauptnutzungszeit montags bis freitags nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie sonnabends ausschließlich von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Außerhalb der Hauptnutzungszeiten gelten die gesetzlichen Ruhezeiten.

Tonwiedergabegeräte sind ständig nur in Zimmerlautstärke zu betreiben. Eine bei Feierlichkeiten über die Gartengrenze hinausgehende Geräuschbelästigung anderer Pächter durch laute Musik, Bässe, Singen oder Herumschreien ist untersagt. Der Pächter hat entsprechend auf seine Gäste Einfluss zu nehmen und diese bei Missachtung aus der Kleingartenanlage zu verweisen.

Die Vermietung oder Weiterverpachtung sowie die Überlassung der Parzelle oder der Gartenlaube durch den Pächter an Dritte ist unzulässig.

Auf Grund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten ist das Mitführen und die Benutzung von Waffen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.

Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen. Dieses betrifft auch Belästigungen durch das Heizen in bestandsgeschützten Feuerstätten, die jährlich vom Bezirksschornsteinfeger abzunehmen sind.

Brauchtumsfeuer auf Gemeinschaftsflächen, durch den Kleingartenverein organisiert, sind erlaubt. Dazu ist nur unbehandeltes Holz zu verwenden. Brauchtumsfeuer durch einzelne Pächter auf der Kleingartenparzelle sowie die Benutzung von Feuerschalen sind nicht erlaubt.

## **8. Tier- und Kleintierhaltung**

Die Haltung von Tieren sowie das Füttern frei lebender Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Eine vor dem 03. Oktober 1990 erteilte Erlaubnis zur Haustierhaltung im Kleingarten bleibt wirksam, wenn die Gemeinschaft nicht wesentlich gestört und die kleingärtnerische Nutzung eingehalten wird.

Haus- und Heimtiere gehören nicht zum Pachtgebrauch eines Kleingartens. Werden sie dennoch in die Gartenanlage mitgebracht, dürfen sie zu keiner Zeit jemanden belästigen oder gefährden. Die Pächter haben zu garantieren, dass sich die Haus- und Heimtiere ausschließlich auf der eigenen Parzelle aufhalten und diese mit dem Pächter wieder verlassen. Wenn es erforderlich wird, ist der Vereinsvorstand berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren grundsätzlich zu untersagen. Hunde und Katzen sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen, von Spielplätzen fern zu halten und im Garten zu beaufsichtigen. Das Mitbringen von gefährlichen Hunden in die Kleingartenanlage ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen, z. B. durch Hundekot; sind durch den Tierhalter sofort zu beseitigen.

Kleintierställe und Volieren sind grundsätzlich nicht zulässig, wenn sie nicht unter Bestandsschutz lt. § 20 a, Pkt. 7 Bundeskleingartengesetz fallen.

Bienenhaltung ist erwünscht, wenn von ihr nach Lage und Umfang keine Belästigungen und Gefahren ausgehen. Es ist das Einverständnis des Vereinsvorstandes erforderlich.

## **9. Verstöße**

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach Aufforderung und nachfolgender schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 Pkt. 2 oder 9 (1) Pkt. 1 Bundeskleingartengesetz ergeben.

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Gartenordnung tritt mit der Verkündung und Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 07. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Verordnungen des Kleingartenvereins aufgehoben und durch diese Gartenordnung ersetzt. Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages jedes Pächters unseres Kleingartenvereins.

Rostock, 07. September 2019

Bernd Voss  
Vorstandsvorsitzender

Andrea Plötz  
stellvertretende Vorsitzende